



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 22. September 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
16. Februar 2022; Pet 4-20-07-491-  
004206  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
21. September 2023 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/8236), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



**Pet 4-19-07-451**

Besonderer Teil  
des Strafgesetzbuches

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Aufnahme eines Straftatbestandes des Mobbings in das Strafgesetzbuch gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Mobbing in vielen Bereichen zum Arbeitsalltag gehöre und die Zahl der Fälle, in denen Erwerbstätige an ihrem Arbeitsplatz schikaniert oder anderweitig schlecht behandelt würden, ausweislich des für die Bundesrepublik Deutschland erstellten „Mobbing-Reports“ in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sei. Mobbing sei für die Betroffenen mit teilweise gravierenden gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemen wie Nervosität, Depressionen, Angst- und Konzentrationsstörungen verbunden, die sich zu chronischen Krankheitsbildern entwickeln könnten. Die hieraus resultierenden Arbeitsausfälle führten zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden. Angesichts des Ausmaßes der gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Schäden sei eine strafrechtliche Verfolgung derartiger Taten auf der Grundlage bereits vorhandener Straftatbestände wie Beleidigung, übler Nachrede, Körperverletzung oder Nötigung unzureichend. Es bedürfe vielmehr eines eigenen Straftatbestandes, der auch das Nichtverhindern oder Begünstigen von Mobbing durch Vorgesetzte oder Arbeitsgeber erfasse. Auf diese Weise würden Täter und die Mobbing begünstigenden Personen gezielt abgeschreckt sowie den Opfern ermöglicht, gezielt den Rechtsweg zu beschreiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



noch Pet 4-19-07-451

Das weitere, einen konkreten Einzelfall betreffende Anliegen des Hauptpetenten wird in einem gesonderten Petitionsverfahren (Pet 4-19-06-2191-041114) behandelt.

Dem Hauptpetenten wurde mit Schreiben des Petitionsausschussdienstes vom 17. Februar 2021 bereits mitgeteilt, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird. In diesem Zusammenhang wurde er darüber informiert, dass der Petitionsausschuss zu der vorgetragenen Thematik im Zusammenhang mit einer sachgleichen Eingabe bereits einen Beschluss gefasst habe, mit dem empfohlen worden sei, das Petitionsverfahren abzuschließen. Zugleich wurde ihm eine Abschrift der Beschlussempfehlung (AZ 4-19-07-451-004650), die das Plenum des Deutschen Bundestages angenommen hatte, zur Kenntnisnahme übersandt.

Hiergegen hat sich der Hauptpetent gewandt und im Kern sein Anliegen bekräftigt. Unter Verweis auf einen von ihm vorgetragene konkreten Einzelfall legt er ausführlich dar, dass sich die Möglichkeit einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde wie einer Einbeziehung der „Vertrauensstelle“ beim Dienstherrn nicht als zielführend erweise. Auch eine erfolgversprechende ärztliche Unterstützung sei nicht immer zu erwarten. Mit einem Straftatbestand des Mobbings sollten künftig unterschiedliche Erscheinungsformen des Mobbings, wie das Cyber-Mobbing, Mobbing in der Schule und Mobbing am Arbeitsplatz, ihren jeweiligen Eigenarten entsprechend differenziert erfasst werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem ergänzenden Vorbringen des Hauptpetenten wird auf die umfangreichen Unterlagen Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Nach Mitteilung der Bundesregierung wurde dem Hauptpetenten bereits durch das Bundesministerium der Justiz, an das er sich mit demselben Anliegen gewandt hatte, geantwortet.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält Mobbing unabhängig davon, in welchem Zusammenhang dieses stattfindet, für ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem, auf das entschlossen reagiert werden muss. Der Ausschuss ist sich außerordentlich bewusst, dass die als Mobbing zusammengefassten Handlungen für die Betroffenen mit erheblichen, auch gesundheitlichen Problemen verbunden sind. Aus diesem Grund muss der Bekämpfung des Mobbings seiner Auffassung nach



noch Pet 4-19-07-451

ein entsprechend hoher Stellenwert eingeräumt werden. Hierzu leistet neben diversen präventiven Maßnahmen auch das Strafrecht einen wichtigen Beitrag.

So können unter dem Begriff des Mobbings zusammengefasste Handlungsweisen vor allem die Straftatbestände der Beleidigung (§ 185 des Strafgesetzbuches - StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB), der Verleumdung (§ 187 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB), der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) und bei entsprechenden Folgen auch der Körperverletzung (§ 223 StGB) erfüllen. Ob und gegebenenfalls welcher Straftatbestand durch eine Handlung im Einzelfall erfüllt wird, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Die Entscheidung hierüber obliegt den grundsätzlich für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie den unabhängigen Gerichten der Länder.

In diesem Zusammenhang macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Strafvorschrift der Nachstellung gemäß § 238 StGB durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3513) noch einmal deutlich erweitert wurde. So wurden im Grundtatbestand die Begriffe „beharrlich“ durch „wiederholt“ und „schwerwiegend“ durch „nicht unerheblich“ ersetzt, um die Schwellen der Strafbarkeit maßvoll abzusenken. Des Weiteren erfolgte eine ausdrückliche Ergänzung des Straftatbestandes um Cyberstalking-Handlungen, womit dem technischen Fortschritt und der damit einhergehenden Zunahme dieses Phänomens Rechnung getragen wird. Um auch Fällen besonders hartnäckigen Täterverhaltens zu begegnen, sieht § 238 Absatz 2 StGB für besonders schwere Fälle nunmehr eine Strafandrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

Darüber hinaus wurde durch das vorgenannte Gesetz auch das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) verschärft. So kann eine Zuwiderhandlung des Täters gegen eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz - etwa ein Kontaktverbot - nunmehr mit bis zu zwei Jahren, statt wie bisher mit bis zu einem Jahr, Freiheitsstrafe geahndet werden (§ 4 GewSchG).

Ergänzend weist der Ausschuss im Hinblick auf entsprechende Verhaltensweisen im Internet darauf hin, dass die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, mit einem Gesetz gegen digitale Gewalt rechtliche Hürden für Betroffene, wie Lücken bei



noch Pet 4-19-07-451

Auskunftsrechten, abzubauen und umfassende Beratungsangebote aufzusetzen. Der Ausschuss begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich, da er digitale Gewalt für ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem und es deshalb für dringend erforderlich hält, diese Formen der Gewaltkriminalität gezielt und wirksam zu bekämpfen.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses würde ein eigenständiger Straftatbestand des Mobbing angesichts der Heterogenität der zu erfassenden Lebenssachverhalte jedoch erhebliche Probleme aufwerfen. So sind die Lebenssachverhalte seiner Ansicht nach zu komplex und facettenreich, um sie sämtlich unter einen einzigen Straftatbestand des Mobbing zu fassen. Nach seinem Dafürhalten erlauben die verschiedenen nach aktueller Gesetzeslage in Frage kommenden Straftatbestände eine weitaus flexiblere und situationsgerechtere Reaktion auf Mobbing - je nach Erscheinungsform und Schwere -, als es ein einzelner Straftatbestand könnte.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die dargelegte Rechtslage insoweit für sachgerecht und angemessen. Einen Handlungsbedarf zur Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes des Mobbing vermag der Ausschuss derzeit nicht zu erkennen. Ungeachtet dessen hält der Ausschuss es für erforderlich, die weitere Entwicklung auch unter den erörterten Gesichtspunkten sorgfältig zu beobachten.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.